

Änderung der KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Lassing

Der Gemeinderat der Gemeinde Lassing hat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 61/2024 nachstehende Änderung der Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

(2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren für die Schmutzwasserkanäle wird mit € 4 je m³ verbrauchtem Wasser festgesetzt.

(4) Schwimmbäder, welche nicht über das öffentliche Kanalnetz entsorgt werden, können mittels Subzähler abgerechnet werden, bzw. wird jährlich eine nachweisliche Füllung bei der Endabrechnung in Abzug gebracht. Bei externer Befüllung mittels Gemeindewasser, wird eine Kanal-Pauschale von € 0,93 je m³ verrechnet.

(10) Bei der Verwendung von Regenwasser im Haushalt (Toilettenanlagen, ...) ohne Wasserzähler wird als Pauschale ein Wasserverbrauch von 15 m³ je im Haushalt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person und Jahr festgelegt.

§ 6 Wertsicherung

In dieser Gebührenordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gem. § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen GemO idgF Gebrauch gemacht.

Die Benutzungsgebühren sind mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01.10. bis 30.09. des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 01.01.2026, da diese 2025 ausgesetzt wird.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Änderungen dieser Verordnung treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Engelbert Schaunitzer

angeschlagen am: 12.12.2024

abgenommen am: 27.12.2024

